

1020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl.
Nr. 2/1970, wird wie folgt geändert:

§ 12 hat zu lauten:

„§ 12. Für die Benützung einer Bundessportstätte einschließlich der Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft ist ein Beitrag zu verlangen, der die hierfür aufgewendeten Betriebskosten nicht übersteigen darf und auf die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen hat.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, sind von den Benützern von Bundessporteinrichtungen für Verpflegung und Unterbringung kostendeckende Beiträge einzuheben. Derzeit wird der volle Ersatz des mit der Verpflegung und der Unterbringung verbundenen Sachaufwandes (Betriebsaufwand) verlangt. Es besteht eine Rechtsauffassung, nach der die genannte Bestimmung auch den diesbezüglichen Personalaufwand erfaßt; eine volle Berücksichtigung auch des Personalaufwandes würde jedoch zu einer negativen Auswirkung auf das Sportgeschehen führen, da in der Regel den Mitgliedern der Sportverbände die Tragung solcher Beiträge nicht zugemutet werden kann.

Ziel:

Durch die gegenständliche Novellierung soll gewährleistet werden, daß förderungswürdigen Benützern — wie dies auch international üblich ist — nur ein Teil dieser Kosten vorgeschrieben werden darf.

Inhalt:

Ausdehnung der bereits für die Benützung der Sportstätte bestehenden Möglichkeit, nicht den Ersatz der vollen Kosten zu verlangen, auf die Verpflegung und Unterkunft.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Da die vorgesehene Fassung des § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes zu einem großen Teil der bisherigen Praxis entspricht, wird durch ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kein relevanter Mehraufwand verursacht. Im Jahre 1980 betrug der Gebarungsabgang in den Bundessportheimen bei Unterkunft und Verpflegung rund 20 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Im Rahmen der durch das Bundes-Sportförderungsgesetz grundgelegten Sportförderung kommt den Bundessportstätten insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie die Möglichkeit zu einer entsprechenden Ausbildung und zu einem allen Erfordernissen gerecht werdenden Training bieten. Den Mitgliedern der Sportverbände ist es jedoch im Regelfalle nicht zumutbar, für die Benützung der Bundessportstätten aus eigenem die Kosten, die diese Einrichtungen verursachen, zu tragen. Es können daher — so wie es auch international üblich ist — nur zum Teil kostendeckende Beiträge eingehoben werden.

§ 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes sieht vor, daß wohl für die Benützung der Sportanlagen die Beiträge nicht kostendeckend sein müssen, daß aber für die Verpflegung und die Unterbringung ein kostendeckender Beitrag einzuheben ist. Bezüglich des kostendeckenden Beitrages für die Verpflegung und Unterbringung hat sich ergeben, daß sich bei vollem Ersatz des Unterbringungs- und Verpflegungsaufwandes (Sach- und Personalaufwand) für viele Teilnehmer an Ausbildungs- und Trainingsveranstaltungen eine — gemessen am Aufwand im Wohnort — unzumutbare Belastung ergeben würde, was zweifellos zu einer unerwünschten Einschränkung des Ausbildungs- und Trainingsbetriebes führen müßte.

Durch die nunmehr vorgeschlagene Fassung des § 12 soll die gesetzliche Grundlage dafür geboten werden, daß nicht nur die Höhe des Benützungsbetrages, sondern auch die des Beitrages für die Unterbringung und Verpflegung in einer Bundessportstätte einerseits unter Bedachtnahme auf die

Betriebskosten, andererseits aber auch unter Bedachtnahme auf die Förderungswürdigkeit des Benützers festzusetzen ist. Durch diese Regelung wird sohin die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Förderungswürdigkeit des jeweiligen Benützers auch Beiträge zu verlangen, die unter den Betriebskosten (einschließlich dem Personalaufwand) liegen. Fehlt jedoch die Förderungswürdigkeit, werden auf Grund der im Entwurf vorliegenden Bestimmung kostendeckende Beiträge zu verlangen sein. Die Förderungswürdigkeit ist — wie auch sonst — durch eine objektive und eine subjektive Komponente gekennzeichnet: Die Veranstaltung muß im öffentlichen Interesse liegen und der Veranstalter ohne Ermäßigung nicht in der Lage sein, die Veranstaltung durchzuführen.

Durch die jährliche stellenbezogene Betriebsabrechnung und die detaillierte Kalkulation der Tarife, wobei vom Kostendeckungsprinzip ausgegangen und die Förderungswürdigkeit benützungsbhängig kalkuliert wird, wird den Forderungen nach Wirtschaftlichkeit, Schaffung von Entscheidungsgrundlagen für Rationalisierungen und der Forderung nach Kostenbewußtsein entsprochen.

Da die vorgeschlagene Fassung des § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes zu einem großen Teil der bisherigen Praxis entspricht, wird durch ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kein Mehraufwand verursacht.

Im Jahre 1980 betrug der Gebarungsabgang bezüglich der Einnahmen und Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung in den Bundessportheimen rund 20 Millionen Schilling.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Fassung:

§ 12. Für die Benützung der Bundessportstätten ist ein Beitrag zu verlangen, der auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen hat. Der Beitrag für die Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft hat die hierfür aufgewendeten Betriebskosten zu decken.

Fassung laut Entwurf:

§ 12. Für die Benützung einer Bundessportstätte einschließlich der Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft ist ein Beitrag zu verlangen, der die hierfür aufgewendeten Betriebskosten nicht übersteigen darf und auf die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen hat.

1020 der Beilagen